

BESCHLUSSVORLAGE V253/20 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	29.06.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung)
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Neuerlass der Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden in ihrer gegenwärtigen Form, basierend auf einem Vorschlag in der Sitzung des Bezirksausschusses Mitte im Frühjahr 1999, wurde zur Vorbeugung der Belästigung durch freilaufende Hunde im August 2000 erlassen.

Die genannte Anleinverordnung wurde mit Geltungsdauer für 20 Jahre festgesetzt (gem. Art. 50 Abs. 2 LStVG, § 6 der Anleinverordnung der Stadt Ingolstadt). Demnach endet ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17.08.2020, wodurch die bisherige Verordnung ab 18.08.2020 außer Kraft tritt (vgl. Art. 60 Abs. 1 LStVG, Ziffer 50.5 der VollzBekLStVG vom 8. August 1986, Az. IC2-2105-1/16).

Durch die Verordnung konnte in der Vergangenheit sichergestellt werden, dass innerhalb des von ihr erfassten Geltungsbereiches das Leben und die Gesundheit der Mitbürger geschützt sowie die Verunreinigung öffentlicher Plätze vermieden wird.

Die hierdurch geschaffene allgemeingültige Regelung wurde von der Bevölkerung in den vergangenen Jahren gut angenommen und fand eine hohe Akzeptanz.

Grund hierfür ist die gewährte Sicherheit, dass innerhalb des Geltungsbereichs grundsätzlich keine Gefahr bzw. kein Anlass für Gefahren durch frei umherlaufende Hunde besteht und auch eine Möglichkeit der Ahndung von Verstößen geschaffen wird. Der Bürger hat somit die Möglichkeit, sich direkt auf eine Rechtsgrundlage zu beziehen, falls eine Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit im öffentlichen Raum stattfindet.

Mit dem Neuerlass soll erreicht werden, dass die von frei umherlaufenden Hunden ausgehende Gefahr weiterhin eingedämmt wird und die Möglichkeit des Einschreitens sowie die Ahndung von Verstößen gegeben ist. Gleichzeitig leistet man aber auch dem Freilauf der Hunde Genüge, da der räumliche Geltungsbereich auf diejenigen Flächen der Stadt begrenzt ist, die von einer hohen Personenanzahl am meisten frequentiert sind.

Dem entsprechend ist die Anleinverordnung neu zu erlassen.

Da sich die Verordnung zurückblickend in ihrer Gesamtheit bewährt hat, wurden keine Änderungen vorgenommen. Hierdurch wird das Prinzip der Rechtssicherheit, in Ausprägung der Rechtsbeständigkeit, verwirklicht: Die Rechtsnorm ist von den Bürgern bereits anerkannt und soll weiterhin – in ihrer bisherigen Form – das Vertrauen dieser schützen und nicht zu plötzlichen Unklarheiten bzw. Unsicherheiten führen.

Der genaue Wortlaut der Verordnung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden der Stadt Ingolstadt ist aus der Anlage ersichtlich, die Anlage ist Bestandteil der Sitzungsvorlage und der Niederschrift.

Bezüglich des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Verordnung ist dieser in Anlehnung an die Erfahrung aus der aktuellen Anleinverordnung auf 20 Jahre abzustellen.

Dies ist sowohl auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung getragen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 LStVG, Art. 50 Abs. 2 LStVG).

Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen gelten:

1. in allen öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet Ingolstadt,
2. in Anlagen, die dem öffentlichen Baden dienen in der Zeit von 15. Mai bis 15. September,
3. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff und
4. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des von der Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Heydeckplatz, Roßmühlstraße, Schloßlande und Hartmannplatz umschlossenen Altstadtbereichs.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Große Hunde sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm.

(2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

(3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.

(5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.

(2) Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. August 2040 außer Kraft.